



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Informationszentrum
Asyl und Migration

Migration

Länderreport 1

Pakistan

Lage der Christen

Information des BAMF - Länderanalyse

Nachdem die im Jahr 2010 wegen Gotteslästerung (Blasphemie) verurteilte Christin Asia Noreen Bibi nach acht Jahren im Todestrakt vom Obersten Gerichtshof am 31.11.2018 freigesprochen worden war, brachen in ganz Pakistan - befördert von der Gruppe Tehreek-e-Labaik Pakistan (TLP) - Straßenproteste aus. In der punjabischen Provinzhauptstadt Lahore im Osten des Landes ereignete sich der erste Massenprotest, auf dem der Tod der drei entscheidenden Richter gefordert und mit Vergeltung gedroht wurde. In der größten Stadt des Landes Karachi und in der Hauptstadt Islamabad schlossen sich weitere Massenproteste an. Die meisten Schulen und Büros blieben in diesen drei Städten geschlossen. Der Verkehr kam wegen Straßenblockaden dort weitestgehend zum Erliegen. Erst als die pakistanische Regierung der TLP das Zugeständnis machte, für die Protestierenden Amnestie zu gewähren und effektive Maßnahmen zu ergreifen, Asia Bibi am Verlassen des Landes zu hindern, endeten die Proteste.

Der Fall Asia Bibi

Die in den Medien als Asia Bibi bekannte Christin wuchs im Osten des Landes in Ittanwali (Ithan Wali), einem Dorf in der Provinz Punjab, auf, und lebte dort bis zu ihrer Festnahme. Mit ihrem Ehemann Ashiq Masih, der bereits drei Kinder in die Ehe einbrachte, bekam sie zwei eigene Kinder. In den deutschen Medien wird von einer mittlerweile 51-jährigen, in ausländischen Medien von einer 53-jährigen Person berichtet. Sie arbeitete auf der Farm eines Landbesitzers in Ittanwali (Ithan Wali). Dort entzündete sich im Juni 2009 zwischen ihr und zwei muslimischen Mitarbeiterinnen ein Streit in dessen Verlauf sich Asia Bibi abfällig über den Propheten Mohammed geäußert haben soll. Am 19.06.2009 versuchte daraufhin ein Mob aus dem Dorf die inzwischen zu ihren Eltern geflohene Asia Bibi in seine Gewalt zu bringen und zu bestrafen. Die von der christlichen Minderheit herbeigerufene Polizei nahm sie zunächst in Gewahrsam, um sie vor weiteren Übergriffen der Dorfbewohner zu schützen. In der Folgezeit wurde sie aber nicht mehr entlassen, denn auf Druck islamischer Fundamentalisten wurde wenig später Anklage wegen Gotteslästerung gegen Asia Bibi erhoben. Mit Urteil vom 08.11.2010 wurde sie zum Tod durch den Strang und zur Zahlung einer Geldstrafe von zweieinhalb Jahresgehältern verurteilt. Dieses Urteil wurde in der Berufungsinstanz nach Anhörung am 16.10.2014 durch den Lahore High Court bestätigt. 2016 ließ der Oberste Gerichtshof die Revision zu, und hob am 31.10.2018 das Todesurteil auf. Am 07.11.2018 wurde Asia Bibi aus der Haft entlassen. Zwischenzeitlich soll sie mit einem Flugzeug aus der Stadt Multan, wo sie inhaftiert gewesen war, an einen anderen Ort in Pakistan gebracht worden sein.¹

Allgemeine Situation

Die Bevölkerungszahl Pakistans wird auf über 200 Millionen geschätzt. Ca. 95 % der Bevölkerung sind Muslime (75 % Sunniten, 25 % Schiiten), die übrigen 5 % der Bevölkerung sind Christen, Hindus und Ahmadis sowie Parsis/Zoroastrier, Baha'is, Sikhs, Buddhisten und andere.² Die Angaben über die Zahl der Christen variieren zwischen 1,3 Millionen³ und etwa vier Millionen.⁴

Mehrere Artikel der pakistanischen Verfassung von 1973 verbieten religiöse Diskriminierung. Artikel 20 garantiert die Freiheit der Religionsausübung und -verbreitung, Artikel 25 allen Bürgern die Gleichheit vor dem Gesetz. Die Minderheit der Christen in Pakistan ist in der Regel frei in der öffentlichen Ausübung ihres Glaubens. Sie wird nicht durch staatliche Gesetze, jedoch durch das Verhalten

¹ SZ Online (08.11.2018): Christin Asia Bibi aus dem Gefängnis entlassen, <https://www.sueddeutsche.de/politik/2.220/pakistan-christin-asia-bibi-aus-dem-gefaengnis-entlassen-1.4202114>, abgerufen am 08.11.2018

² USDOS – US Department of State (29.05.2018): Pakistan 2017 International Religious Freedom Report, S. 3

³ Ibid.

⁴ EASO –European Asylum Support Office (August 2015): Country of Origin Information Report - Pakistan. Country Overview, S. 86

von Teilen der Gesellschaft in den Bereichen Wirtschaft, Bildungswesen und Arbeitsmarkt diskriminiert. Dies macht sie insoweit verwundbar, da sie fast ausschließlich der sozioökonomischen Unterschicht angehören.

Zu Strafverfolgung kann es aber aufgrund der Religionsstrafgesetzgebung (Sektionen 295 bis 295-C des pakistanischen Strafgesetzbuchs [PPC]) kommen. Die Blasphemie-Gesetzgebung wird vielfach benutzt, um Minderheiten aus den verschiedensten Motiven unter Druck zu setzen, die oft nur zum Teil einen religiösen Hintergrund haben. Diese oftmals religionsfernen, eigentlich zugrunde liegenden Motive legt auch der Fall Asia Bibi nahe. Christen können wie alle in Pakistan lebenden Minderheiten zudem Opfer religiös motivierter Gewalt werden, die vor allem von sunnitischen, radikal militanten Gruppen ausgeht.⁵

Blasphemie-Gesetzgebung

Das Blasphemieverbot nach Artikel 295-C des Pakistanischen Strafgesetzbuchs (PPC) wird weiterhin gegen Christen, Ahmadis und andere religiöse Gruppen genutzt, wobei auch Muslime davon nicht unerheblich betroffen sind. Der Vorwurf der Blasphemie kann nicht nur Personen treffen, die die vorherrschende Glaubenslehre in Frage stellen, sondern auch Personen, die die Rolle der Armee hinterfragen, wie etwa kritische Blogger. Religiöse Minderheiten sind allerdings im Verhältnis zu ihrem Anteil an der Gesamtbevölkerung überproportional Blasphemievorwürfen ausgesetzt.⁶

Nach Angaben der Human Rights Commission of Pakistan (HRCP) stieg 2017 die Zahl der Blasphemie-Anklagen ebenso wie die Zahl der gewaltsamen Übergriffe im Zusammenhang mit Blasphemievorwürfen an: Zwischen Januar und November 2017 wurde in 189 Fällen Anklage wegen Blasphemie erhoben, davon allein 135 in der Provinz Punjab, 41 in der Provinz Sindh, elf in der Provinz Khyber Pakhtunkhwa, und zwei in der Provinz Balochistan. Weiteren Quellen zufolge waren 2017 etwa 50 Personen wegen Blasphemievorwürfen inhaftiert. Unter ihnen finden sich mindestens 17 zum Tode Verurteilte. Todesurteile wurden bisher nicht vollstreckt, allerdings bisher 65 Personen extralegal getötet, gegen die zuvor Blasphemieanschuldigungen erhoben worden waren. Die Human Rights Commission of Pakistan (HRCP) berichtet für 2017 von einem zum Tode verurteilten Christen wegen Blasphemievorwürfen. Außerdem mussten fünf christliche Familien untertauchen, nachdem Morddrohungen gegen einen 18-Jährigen wegen des Vorwurfs der Blasphemie in einem Dorf 200 Kilometer nördlich von Lahore geäußert wurden.⁷

Im Juli und August 2017 wurden in der Provinz Punjab zwei christliche Teenager wegen Blasphemieanschuldigungen verhaftet; ein weiterer sitzt wegen des Vorwurfs der Blasphemie seit 2016 in der Provinz Punjab in Untersuchungshaft. Ihm drohen bis zu 10 Jahre Strafhaft.⁸

Am 23.02.2018 wurden Blasphemievorwürfe gegen sechs Christen in der Nähe von Faisalabad in der Provinz Punjab erhoben.⁹ Im März 2018 wurde ein Mob gegen einen der Blasphemie bezichtigten Christen bei Lahore in der Provinz Punjab bekannt.¹⁰

⁵ EASO – European Asylum Support Office (16.10.2018): Country of Origin Information Report - Pakistan. Security Situation, S. 17

⁶ USCIRF – United States Commission on International Religious Freedom (April 2018): Annual Report 2018, Country Reports: Tier 1 Countries: Pakistan, S. 67

⁷ HRCP – Human Rights Commission of Pakistan (März 2018): State of Human Rights in 2017, S. 89

⁸ USDOS (29.05.2018): Pakistan 2017 International Religious Freedom Report, S. 12

⁹ ICC (26.02.2018): 'Six Pakistani Christians Charged with Blasphemy', <https://www.persecution.org/2018/02/26/six-pakistani-christians-charged-blasphemy-allegedly-insulting-islamic-poetry/>, abgerufen am 08.11.2018

¹⁰ Al Jazeera (03.03.2018): 'Suspect in Lahore blasphemy case fighting for his life', <https://www.aljazeera.com/news/2018/03/suspect-lahore-blasphemy-case-fighting-life-180303085358736.html>, abgerufen am 08.11.2018

In der Mehrzahl der Fälle richten sich die Blasphemievorwürfe gegen religiöse Minderheiten, aber auch gegen Muslime selbst. Laut HRCP ist eine hohe Anzahl an Muslimen aufgrund von Blasphemievorwürfen inhaftiert.¹¹

Religiöser Fundamentalismus und religiös motivierte Übergriffe

Im Allgemeinen bedrohen terroristische Gruppen wie Lashkar-e-Taiba (LeT), Lashkar-e-Jhangvi (LeJ), der Islamische Staat Khorasan Province (ISIS-K) und Teherik-e-Taliban (pakistanische Taliban) die Sicherheit der gesamten Bevölkerung. Diese Gruppen bedrohen nicht nur religiöse Minderheiten, sondern jeden, der sich für diese einsetzt. Dies hat zur Folge, dass Politiker und Richter aus Angst vor Übergriffen dieser Gruppierungen sich nicht öffentlich zu den Rechten der religiösen Minderheiten äußern oder diese fördern, was wiederum zur Verbreitung eines zunehmend spaltenden und gegen Minderheiten gerichteten Narrativs in der Öffentlichkeit geführt hat.¹² Den Einfluss der islamischen Gruppen auf die gesamte Bevölkerung zeigten im November 2018 die nach dem Freispruch der wegen Blasphemie zum Tode verurteilten Christin ausgelösten Massenproteste, die die drei größten Städte Pakistans für mehrere Tage lahm legten.

Außerdem sind wegen des radikalislamischen Einflusses in der Gesellschaft Fälle von gezielt gegen Christen verübter Gewalt bekannt. In der jüngeren Vergangenheit sind, um die schwerwiegendsten der jüngeren Vergangenheit herauszugreifen, die folgenden Übergriffe dokumentiert:

Am 17.12.2017 ereignete sich ein Selbstmordanschlag auf die Bethel Memorial Methodist Church in Quetta, bei dem neun Christen ums Leben kamen, und 60 weitere verletzt wurden. Der Islamische Staat Khorasan Province (ISIS-K) bekannte sich zu dem Anschlag.¹³

Staatlicher Schutz vor religiös motivierter Gewalt

Der Staat kommt seiner Schutzpflicht hinsichtlich religiös motivierter Übergriffe oftmals nicht ausreichend nach. Trotz der Bemühungen der Regierung, einen nationalen Aktionsplan, der u.a. militärische und strafrechtliche Maßnahmen gegen terroristische Gruppen vorsieht, weiter voranzutreiben, versagt die Polizei häufig dabei, Minderheiten, darunter auch die der Christen, vor Übergriffen und Mobs nichtstaatlicher Dritter angemessen zu schützen.¹⁴ Die pakistanische Polizei soll insbesondere in den ländlichen Gebieten von Politikern, wohlhabenden Großgrundbesitzern und anderen einflussreichen Mitgliedern der Gesellschaft beeinflusst sein. Deshalb ist es für Personen ohne politischen oder finanziellen Einfluss schwierig, eine Anzeige zu erstatten, und in denjenigen Fällen sogar fast unmöglich, wenn sich diese gegen eine gegenüber dem Anzeigenden einflussreichere Person richtet.¹⁵ Von einem willkürlichen oder zumindest voreingenommenen Umgang mit Strafanzeigen berichtet auch Freedom House im Länderbericht 2018.¹⁶ Laut dem Länderbericht für das Jahr 2017 des U.S. Department of State habe die mangelnde Strafverfolgung zu einem Klima der Straflosigkeit im ganzen Land beigetragen. Gleichzeitig wurde aber eine Verbesserung der Polizeiarbeit festgestellt, auch hinsichtlich des Schutzes von Minderheiten vor Diskriminierung und Gewalt.¹⁷

¹¹ HRCP – Human Rights Commission of Pakistan (März 2018): State of Human Rights in 2017, S. 93.

¹² USCIRF – United States Commission on International Religious Freedom (April 2018): Annual Report 2018, Country Reports: Tier 1 Countries: Pakistan, S. 65

¹³ USDOS (29.05.2018): Pakistan 2017 International Religious Freedom Report, S. 2

¹⁴ USDOS (29.05.2018): Pakistan 2017 International Religious Freedom Report, S. 2

¹⁵ Human Rights Watch (05.09.2016): "This Crooked System": Police Abuse and Reform in Pakistan, S. 1 ff.

¹⁶ Freedom House (16.01.2018): Pakistan – Country report 2018

¹⁷ USDOS (20.04.2018): Human Rights Report – Pakistan 2017, S. 10f.

Asylantragstatistik für 2017

Im Jahr 2017 beantragten 119 Christen Asyl, davon 87 Asylerst- und 32 Asylfolgeanträge. Im gesamten Jahr wurden 425 Christen betreffende Entscheidungen getroffen. Die Gesamtschutzquote lag mit 51 schutzzuerkennenden Entscheidungen bei 12,0%. In sechs Fällen erfolgte eine Anerkennung gem. Art. 16a GG/Familienasyl, in 35 Fällen eine Anerkennung als Flüchtling gem. § 3 AsylG, und in drei Fällen eine Gewährung von subsidiärem Schutz gem. § 4 AsylG. In sieben Fällen wurde ein Abschiebungsverbot festgestellt.

Asylantragstatistik für 01.01.2018 bis 30.09.2018

Vom 01.01.2018 bis 30.09.2018 beantragten 112 Christen Asyl, davon 85 Asylerst- und 27 Asylfolgeanträge. In diesem Zeitraum wurden 130 Christen betreffende Entscheidungen getroffen. Die Gesamtschutzquote lag mit 6 schutzzuerkennenden Entscheidungen bei 4,6%. In einem Fall erfolgte eine Anerkennung gem. Art. 16a GG/Familienasyl, in vier Fällen eine Anerkennung als Flüchtling gem. § 3 AsylG. In einem Fall wurde ein Abschiebungsverbot festgestellt.

Rechtsprechung deutscher Verwaltungsgerichte

Aktuelle obergerichtliche Rechtsprechung zu pakistanischen Antragstellern, die sich auf eine Verfolgung wegen ihres christlichen Glaubens berufen, liegt nicht vor.

Zuletzt hatte der VGH Mannheim mit Urteil vom 27.08.2014 (Az.: A 11 S 1128/14) entschieden, dass Christen in Pakistan nach den vorliegenden Erkenntnismitteln nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit wegen ihres Glaubens und ihrer - auch öffentlichen - Glaubensbetätigung schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen im Sinne von Art. 9 Abs. 1 QRL (entspricht § 3a Abs. 1 AsylG) drohten. Die Opferzahlen (interkonfessioneller Gewaltakte) genügten bei weitem nicht, um die Annahme zu rechtfertigen, jeder Angehörige der mindestens drei Millionen zählenden christlichen Minderheit müsse mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit damit rechnen, in einer noch überschaubaren Zeit Opfer derartiger Leib und Leben betreffender Akte zu werden.

Etwas anderes gelte auch nicht für den Personenkreis der vom Islam zum Christentum Konvertierten. Auch wenn angesichts der Haltung der Mehrheitsgesellschaft davon auszugehen sei, dass die Zahl der erfolgten Lösungen vom Islam oder Konversionen weg vom Islam nicht sehr groß sein dürfte, so fehle es doch an ausreichenden Anhaltspunkten dafür, dass nach Maßgabe der für die Annahme einer Gruppenverfolgung geltenden Prognosemaßstäbe jeder pakistanische Staatsangehörige, der sich vom Islam löse, unterschiedslos ein reales Risiko laufe, von einer schweren Menschenrechtsverletzung im Sinne des Art. 9 Abs. 1 QRL betroffen zu sein.

Dieser Einschätzung ist auch heute noch zu folgen. Das Gericht ging von etwa drei Millionen Christen in Pakistan aus. Aktuelle Quellen schätzen ihre Anzahl auf 1,3 bis vier Millionen (siehe oben). Auch nach der heutigen Rechtslage bestehen - anders als bei der religiösen Minderheit der Ahmadis - keine wesentlichen unmittelbaren Diskriminierungen der Christen in Pakistan. Auch hinsichtlich der Blasphemiegesetzgebung und der Betroffenheit der Christen haben sich seit 2014 keine wesentlichen Änderungen ergeben. Das Gericht zitierte Quellen, wonach es 2012 zu insgesamt 113 Anklagen gekommen sei, davon 12 gegen Christen. Im Jahr 2013 seien insgesamt gegen 68 Personen Verfahren eingeleitet worden, darunter gegen 14 Christen; es seien insgesamt mindestens 16 oder 17 Personen zum Tode und 19 oder 20 zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt, davon eine Verurteilung eines Christen zu lebenslanger Freiheitsstrafe und zwei Freisprüche von Christen. Wie die oben dargelegten Angaben zur Verfolgungssituation von Christen wegen Blasphemie zeigen, haben sich aktuell keine

entscheidenden Veränderungen ergeben (so auch VG Karlsruhe, Urteil vom 30.05.2018, Az.: A 5 K 5640/16; VG Lüneburg, Urteil vom 03.05.2018, Az.: 2 A 127/17).

Hinsichtlich religiös motivierter Übergriffe Dritter stellte der VGH Mannheim fest, dass sich die 2012 und 2013 dokumentierten Gewalttaten überwiegend gar nicht gegen Christen, sondern gegen Angehörige der schiitischen Minderheit gerichtet hätten. Berücksichtigt wurden dabei ein Anschlag auf die anglikanische Allerheiligen-Kirche in Peshawar am 22.09.2013, durch den wohl etwa 100 Personen getötet und über 150 zum Teil schwer verletzt worden seien, Angriffe auf christliche Siedlungen bzw. Dörfer im März und April 2014, bei denen über 100 Häuser zerstört, jedoch keine Menschen ums Leben gekommen seien sowie weitere vereinzelte Übergriffe auf Kirchen. Die festgestellten Opferzahlen reichten bei weitem nicht, um die Annahme zu rechtfertigen, jeder Angehörige der mindestens drei Millionen zählenden christlichen Minderheit müsse mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit damit rechnen, in einer noch überschaubaren Zeit Opfer derartiger Leib oder Leben betreffenden Akte zu werden.

Urheberrechtsklausel

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrecht zugelassen ist, insbesondere eine Vervielfältigung, Bearbeitung, Übersetzung, Mikroverfilmung und/oder eine Einspeicherung und Verarbeitung, auch auszugsweise, in elektronischen Systemen ist nur mit Quellenangabe und vorheriger Genehmigung des Bundesamtes gestattet.

Die Inhalte dürfen ohne gesonderte Einwilligung lediglich für den privaten, nicht kommerziellen Gebrauch sowie ausschließlich amtsinternen Gebrauch abgerufen, heruntergeladen, gespeichert und ausgedruckt werden, wenn alle urheberrechtlichen und anderen geschützten Hinweise ohne Änderung beachtet werden.

Disclaimer

Die Information wurde gemäß der EASO COI Report Methodology, den gemeinsamen EU-Leitlinien für die Bearbeitung von Informationen über Herkunftsländer sowie den Qualitätsstandards des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge auf Grundlage sorgfältig ausgewählter und zuverlässiger Informationen erstellt. Wurden Informationen im Rahmen sogenannter Fact-Finding-Missions in den Herkunftsländern gewonnen, erfolgte dies unter Berücksichtigung der gemeinsamen EU-Leitlinien für (gemeinsame) Fact-Finding-Missions. Alle zur Verfügung gestellten Informationen wurden mit größter Sorgfalt recherchiert, bewertet und aufbereitet. Alle Quellen werden genannt und nach wissenschaftlichen Standards zitiert.

Die vorliegende Ausarbeitung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Findet ein bestimmtes Ereignis, eine bestimmte Person oder Organisation keine Erwähnung, bedeutet dies nicht, dass ein solches Ereignis nicht stattgefunden hat oder die betreffende Person oder Organisation nicht existiert. Der Bericht/die Information erlaubt keine abschließende Bewertung darüber, ob ein individueller Antrag auf Asyl-, Flüchtlings- oder subsidiären Schutz berechtigt ist. Die benutzte Terminologie sollte nicht als Hinweis auf eine bestimmte Rechtauffassung verstanden werden. Die Prüfung des Antrags auf Schutzgewährung muss durch den für die Fallbearbeitung zuständigen Mitarbeiter erfolgen. Die Veröffentlichung stellt keine politische Stellungnahme des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge dar.

Diese Ausarbeitung ist öffentlich.

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)
Referat 62F - Länderanalysen
90343 Nürnberg

Bezugsquelle

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Referat 62E- Informationsvermittlung
90343 Nürnberg
Informationsvermittlungsstelle@bamf.bund.de
Download über <https://milo.bamf.de>

Stand

November 2018